

Bürgermeisteramt Maulburg	Datum: 19. November 2019
---------------------------	--------------------------

<b>VORLAGE an:</b>	Gemeinderat	<b>AZ.:</b> BA 19/19 <b>Bearbeiter:</b> Frau Fluri
<b>SITZUNG am:</b>	02. Dezember 2019	<b>Art:</b> öffentliche Gemeinderatssitzung
<b>TOP :</b>	Bauantrag über das Errichten einer Dachgaube auf Flst.Nr. 1081/4, Steegmattstr. 5 Antragsteller: Ma _____ in	

**I. Sachverhalt:**

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innerortsbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Ausweisung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche.

Der Bauantrag wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2019 vorgestellt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Seitens des Antragstellers wurde der Bauantrag beim Landratsamt Lörrach zurückgezogen und jetzt wieder neu eingereicht.

In einem Teilbereich der Dachfläche soll zur Wohnraumvergrößerung eine Dachgaube eingebaut werden. Die Bauunterlagen entsprechen denen vom März 2019.

**II. Würdigung der Verwaltung:**

Die Überprüfung der Bauvorlagen ergab keine Beanstandungen.

Gründe nach denen das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden könnte, wurden nicht festgestellt.

**III. Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 34 i.V.m. § 36 BauGB.



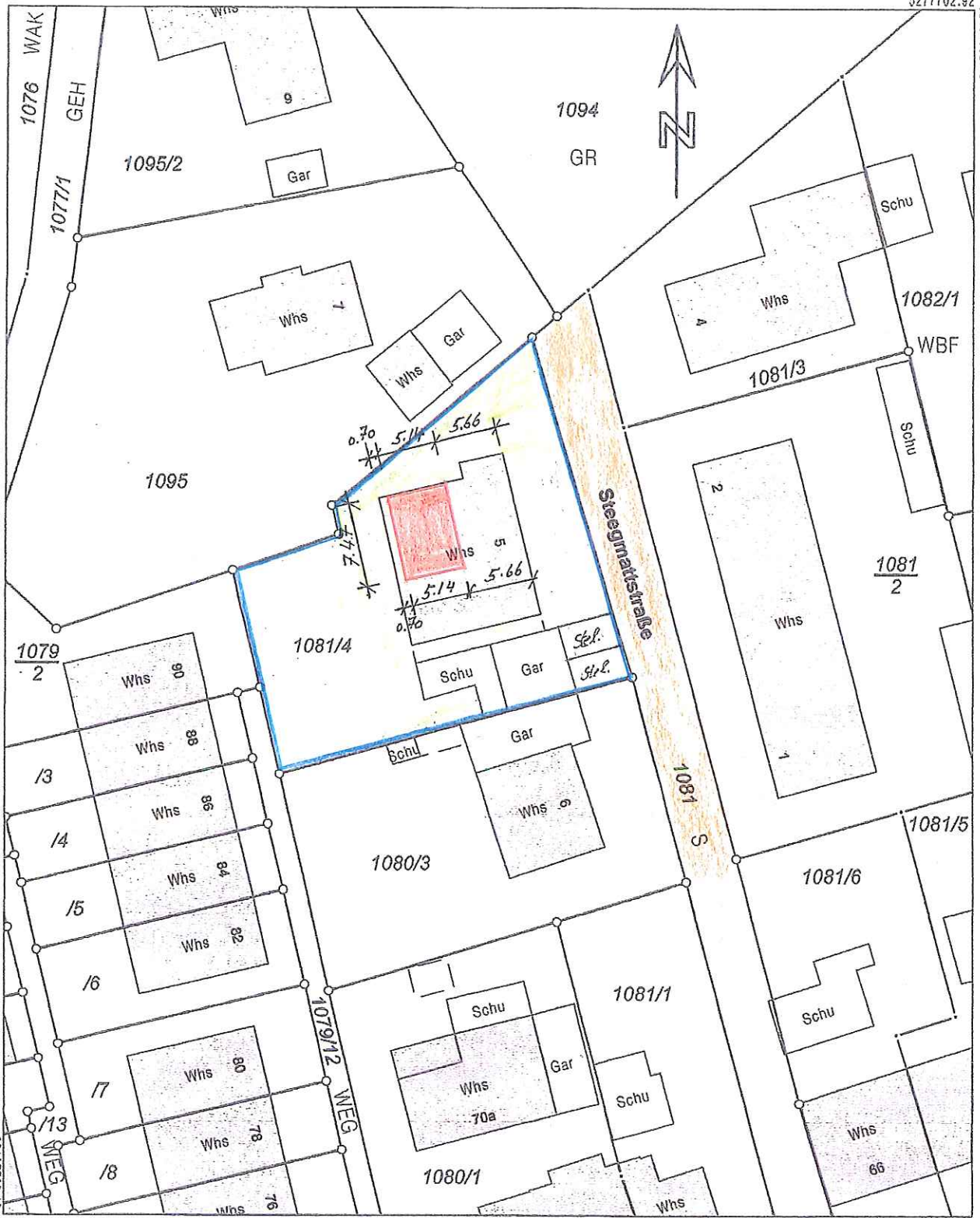
S. Fluri  
Bauamt



J. Multner  
Bürgermeister

Flurstück: 1081/4  
Flur: -  
Gemarkung: Maulburg

Gemeinde: Maulburg  
Kreis: Lörrach  
Regierungsbezirk: Freiburg



5277597.42

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-  
vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 999). Sie dürfen vom Empfänger  
nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für  
andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.